

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
■ Zweckverband Großraum Braunschweig		
63	Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011	224
■ Stadt Seesen		
64	3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seesen“	225
■ Gemeinde Liebenburg		
65	Betriebsatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Liebenburg	226
66	Betriebsatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Liebenburg	228
■ Stadt Bad Harzburg		
67	2. Änderung des Bebauungsplanes "Mathildenhütte", Stadt Bad Harzburg“	230
■ Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wiedelah		
68	Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Wiedelah	232
■ Stadt Bad Harzburg		
69	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg	252
70	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättengebührensatzung)	253
71	Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"	255
■ Stadt Vienenburg		
72	Haushaltssatzung der Stadt Vienenburg für das Haushaltsjahr 2011	256
73	Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Vienenburg (SBV) für das Wirtschaftsjahr 2011	258

Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 12.05.2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
- in EUR -				
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	295 100	-	70 672 500	70 967 600
die Ausgaben	295 100	-	70 672 500	70 967 600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100 400	-	3 137 000	3 237 400
die Ausgaben	100 400	-	3 137 000	3 237 400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher 2,2259 EUR

nunmehr auf 2,2319 EUR

je Einwohner der umlage-
pflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher 0,2352 v.H.

nunmehr auf 0,2628 v.H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüssel-
zuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlage-
grundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Gifhorn, 12.05.2011

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Brandes

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 10.06.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23 – 10302/111 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis 09.08.2011 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2011

Brandes
Verbandsdirektor

64

3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seesen“ vom 04.08.2004

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a

Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten. Zusammenschlüsse sind möglich.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehren. Mitglied können auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet die Leiterin/der Leiter nach Zustimmung des Ortsbrandmeisters.
- (5) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seesen sind zu beachten.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seesen“ in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seesen, den 23.06.2011

gez. Hubert J a h n s
Bürgermeister

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Liebenburg

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Gemeinde Liebenburg in seiner Sitzung am 21.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Liebenburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Liebenburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen 'Wasserwerk der Gemeinde Liebenburg'.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 895.603,45 €.
- (4) Der Eigenbetrieb soll lediglich die Selbstkosten erwirtschaften. Zur Erreichung dieses Zieles ist er nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Liebenburg wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 3

Betriebsleitung und Zuständigkeit

- (1) Zur Leitung des Wasserwerks der Gemeinde Liebenburg wird der Bürgermeister als Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet das Wasserwerk selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.
- (3) Zu den laufenden Geschäften zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Eigenbetrieb sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:
 1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- und ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - a) Heranziehung zu den Wasserverbrauchsgebühren
 - b) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - c) Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 € und
 - d) Einlegung von Rechtsmitteln.

2. Im Rahmen der Haushaltsansätze unbegrenzt, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, insbesondere
 - a) bei der Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen, Fahrzeug- und Maschinenhaltung, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich Beschaffung von Betriebsstoffen und Verbrauchsmitteln, bei Geschäftsausgaben und ähnlichen Aufwendungen
 - b) bei der baulichen Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.
3. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000 € für bauliche Neu- und Erstinvestitionen sowie die Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.
4. Personalrechtliche Maßnahmen, mit Ausnahme der nach § 80 Abs. 4 Satz 3 NGO dem Verwaltungsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.
5. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 NGO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat bildet gemäß § 113 NGO und § 3 und § 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Wasserversorgung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife, soweit diese nicht dem Rat vorbehalten sind.
 2. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert über 1.500 €,
 3. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung zuständig sind und die besonderen Zuständigkeiten nach § 80 Abs. 4 NGO für Personalentscheidungen zu beachten sind, die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten des Wasserwerkes.
- (5) In Eilfällen im Sinne von § 66 NGO kann bei Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 die Beschlussfassung durch den VA erfolgen.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf dienstetete der Gemeinde übertragen.

§ 6

Haushaltsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 7
Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Wasserwerkes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Bürgermeister bestimmte Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde.

§ 8
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2005 außer Kraft.

Liebenburg, den 22.06.2011

gez. Spaniol
Bürgermeister

66

Gemeinde Liebenburg

Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Liebenburg

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21, hat der Rat der Gemeinde Liebenburg in seiner Sitzung am 21.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Liebenburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nicht wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Liebenburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen 'Abwasserbeseitigung Gemeinde Liebenburg'.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.000.000 €.
- (4) Der Eigenbetrieb soll die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG erwirtschaften. Zur Erreichung dieses Zieles ist er nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Liebenburg wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung des im Entsorgungsgebiet der Gemeinde anfallenden Abwassers und der Bau und der Betrieb der hierfür notwendigen Einrichtungen.

§ 3

Betriebsleitung und Zuständigkeit

- (1) Zur Leitung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Liebenburg wird der Bürgermeister als Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Abwasserbeseitigung selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.
- (3) Zu den laufenden Geschäften zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Eigenbetrieb sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:
 1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- und ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - a) Heranziehung zu den Abwassergebühren
 - b) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - c) Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 € und
 - d) Einlegung von Rechtsmitteln.
 2. Im Rahmen der Haushaltsansätze unbegrenzt, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, insbesondere
 - a) bei der Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen, Fahrzeug- und Maschinenhaltung, Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich Beschaffung von Betriebsstoffen und Verbrauchsmitteln, bei Geschäftsausgaben und ähnlichen Aufwendungen
 - b) bei der baulichen Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.
 3. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000 € für bauliche Neu- und Erstinvestitionen sowie die Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.
 4. Personalrechtliche Maßnahmen, mit Ausnahme der nach § 80 Abs. 4 Satz 3 NGO dem Verwaltungsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.
 5. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 NGO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat bildet gemäß § 113 NGO und § 3 und § 4 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen und Tarife, soweit diese nicht dem Rat vorbehalten sind.
 2. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert über 1.500 €,
 3. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung zuständig sind und nicht die besonderen Zuständigkeiten nach § 80 Abs. 4 NGO für Personalentscheidungen zu beachten sind.
- (5) In Eilfällen im Sinne von § 66 NGO kann bei Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 die Beschlussfassung durch den VA erfolgen.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Be-
dienstete der Gemeinde übertragen.

§ 6
Haushaltsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 7
Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Abwasserbeseitigung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindegasse verbunden ist. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Bürgermeister bestimmte Kassenaufsichtsbeamte der Gemeinde.

§ 8
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2005 außer Kraft.

Liebenburg, den 22.06.2011

gez. Spaniol
Bürgermeister

67

Stadt Bad Harzburg
Az.: 3.60/61 26 10/442/2

Bad Harzburg, 1. Juli 2011

B e k a n n t m a c h u n g
2. Änderung des Bebauungsplanes "Mathildenhütte"
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 24. Mai 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mathildenhütte" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch und ohne zusammenfassende Erklärung aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

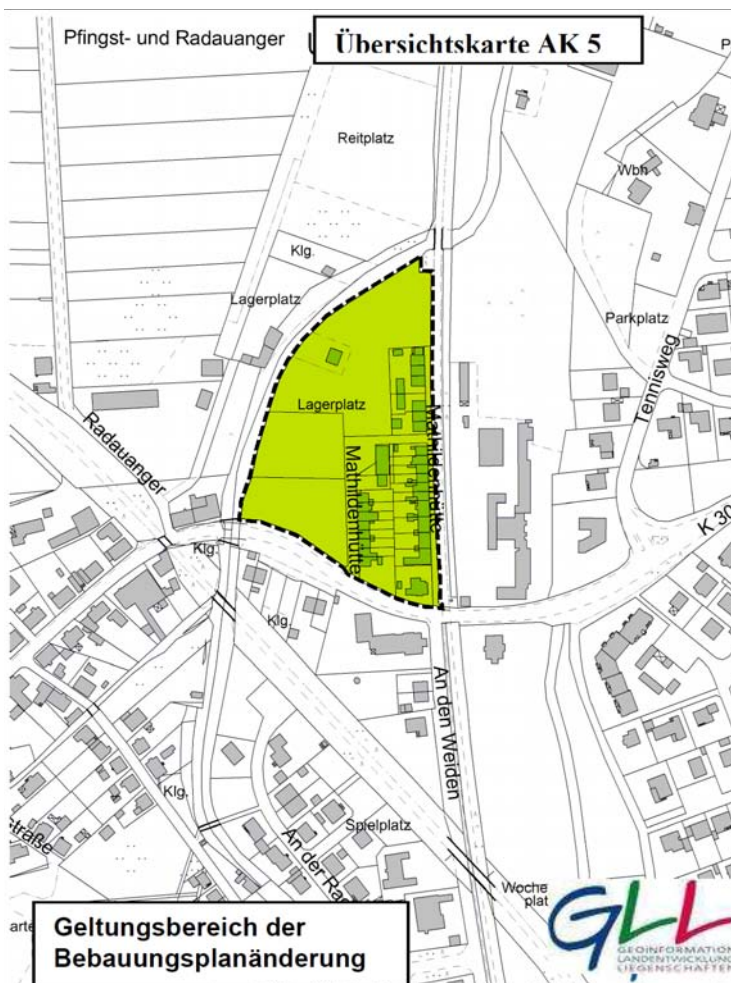
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. A b r a h m s



Friedhofsordnung

**für den kirchlichen Friedhof in Wiedelah
der ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedelah
beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß 53 KGO am 18. Mai 2011**

Inhaltsübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahme zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Versorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnenstellen
- § 17 Urnenbaumstellen
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber
- § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

.../

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

§ 33 Schließung, Entwidmung

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersiegers Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofs kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1

Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Wiedelah besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. 13 der Flur 8 in Größe von 2.538 m², eingetragen im Grundbuch von Wiedelah, BandBlatt 909 zu Gunsten der ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedelah
- b) Flurstück Nr. 14 der Flur 8 in Größe von 3.886 m², eingetragen im Grundbuch von Wiedelah, Band, Blatt 909 zu Gunsten der ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedelah

§ 2

Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile bezeichneten Gemeinde haben,
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Gemeinde haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in eine bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,

.../

e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen die Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder Grab-einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und –anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

.../

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichenden Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hast, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht mehr natürlich abbaubaren Materialein abzusehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z.B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z.B. als Unterlage für Grobkies) auszulegen,

.../

- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofnutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall anzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) bis e) und g) bis h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, nachdem die gewerbetreibende Person durch Unterschrift bestätigt hat, dass sie die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden; bei Nachweis der Zahlung einer solchen Gebühr in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder die gewerbetreibende Person trotz vorheriger Verwarnung gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt oder auf einem anderen kirchlichen Friedhof im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig trotz vorheriger Verwarnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.

(4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand den Friedhofs wieder herzustellen.

.../

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7

Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 18 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z.B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8

Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

.../

§ 9

Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10

Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt der Redner oder eine Redenerin hiergegen, so wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

.../

III. Arten von Grabstellen

§ 12

Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Rasengrabstellen (§ 14)
- d) Wahlgrabstellen (§ 15)
- e) Urnenreihenstellen (§ 16)
- f) Urnenwahlstellen (§ 16)
- g) Urnenbaumstellen (§ 17)

Erbbegrabnisstellen werden nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in diesem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 18), so gilt das Gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Abs. 2, ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

.../

§ 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2. Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofordnung sind:

- a) Ehegatten des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommenen Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 16 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

.../

§ 17 Urnenbaumstellen

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

§ 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in einer schon gelegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige der/des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der

.../

Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige der/des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist diese/r nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht, und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zu Pflege der Grabstätte verpflichtet (§24).

§ 20

Dauer und Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer und Ruhefrist des Nutzungsrechts beträgt einheitlich **25 Jahre** für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf **Kosten der Verpflichteten einebnen** und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben die Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von .../

Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegte Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eine Friedhofsteile erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen .../

Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

(2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzende die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23

Maße und Abstände der Gräber

Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Reihengräber (Einzelgrabstellen) | - Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, |
| b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren | - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m, |
| c) Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen) | - Länge 2,00 m, Breite 2,40 m, |
| d) Urnengräber | - Länge 1,30 m, Breite 0,65 m, |

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in der Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,70 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m. Jeweils nach zwei Grabreihen wird ein
.../

Weg in einer Breite von 2,00 m angelegt.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegbedürftiger Bepflanzungen (z.B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens eine Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

.../

§ 25

Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf des Rechts hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeiner Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und –einfassungen) und Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und –bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und –bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzungen entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und –belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26

Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindestdicke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

.../

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten von Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstelle ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 28

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehende Anforderungen entsprechen.

(2) Das Material des Grabmales muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der

.../

Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 29

Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweises durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt einer Schadenfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadensersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch einer sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmten Stelle.

.../

§ 31

Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungen nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32

Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunsch. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33

Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder Teile des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die

.../

Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorsand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34

Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt eine Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z.B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 20 Abs. 5, des § 21, des § 24 Abs. 4 und des § 29 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal „Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden“. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden „Einebnung droht“. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35

In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Lengde, Worthstraße 1, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst und

.../

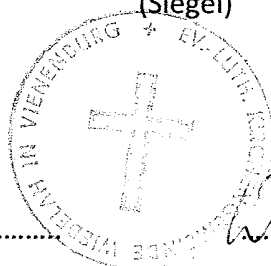
b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

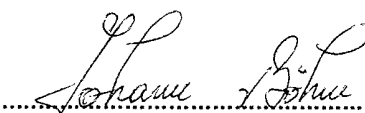
(3) Darüber hinaus kann eine Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
in der Tageszeitung,
im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Gemeinde.

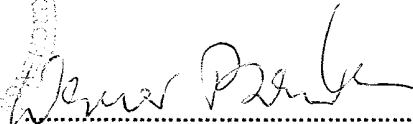
(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Lengde, Wortstraße 1 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

38690 Vienenburg, den 18. Mai 2011

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wiedelah
Kirchenvorstand
(Siegel)




.....
Johann Böhm
Pfarrer und Kirchenvorstands-Vorsitzender


.....
Werner Bornemann
stellvertr. Kirchenvorstands-Vorsitzender

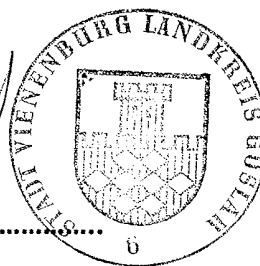
Vorstehende Friedhofsordnung hat der Stadt Vienenburg gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedshofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

27. Mai 2011

38690 Vienenburg, den2011

Stadt Vienenburg
(Siegel)


.....
Die Bürgermeisterin

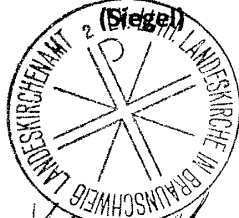


.../

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

27. Juni 2011
38300 Wolfenbüttel, den2011

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

gez. Howorka

69

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 05. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 „Allgemeines“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Betreut werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Schulpflicht im Kindergarten und für die Dauer des Besuches einer verlässlichen Grundschule im Hort – längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Bei § 1 „Allgemeines“ wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

Für Kinder, die eine Ganztagschule im Grundschulbereich besuchen, werden ergänzend eine Frühbetreuung und eine Ferienbetreuung angeboten. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 7 „Öffnungszeiten und Betreuungsangebote“ erhält folgende Fassung:

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den sieben Kindertagesstätten legt die Stadtverwaltung nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten und der Ganztagschulen im Grundschulbereich für jedes Kindergartenjahr fest.

Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bad Harzburg, 05. Juli 2011

L.S.

gez. A b r a h m s
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättegebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), in Verbindung mit dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 05. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 „Grundsatz“ Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätte, ermäßigen sich die Gebühren für jedes gebührenpflichtige Kind wie folgt:

für ein gebührenpflichtiges Kind	keine Ermäßigung
für zwei gebührenpflichtige Kinder	auf je 70 v. H.
für drei und mehr gebührenpflichtige Kinder	auf je 55 v. H.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen zur Ganztagschule im Grundschulbereich beziehen.

§ 2 „Benutzungsgebühren und Öffnungszeiten“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

Krippe und Kindergarten

Betreuungszeit		Krippe	Kindergarten
Ganztags: 7.30 – 16.30 Uhr	Regelgebühr	210,80 € monatlich	172,10 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	168,60 € monatlich	137,60 € monatlich
Betreuungszeit		Krippe	Kindergarten
Erweiterte Vormittagsbetreuung: 7.30 – 14.00 Uhr	Regelgebühr	169,90 € monatlich	140,70 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	135,90 € monatlich	112,50 € monatlich
Halbtags: 7.30 – 12.30 Uhr	Regelgebühr	145,50 € monatlich	121,90 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	116,40 € monatlich	97,50 € monatlich
Nachmittags: 13.00 – 17.00 Uhr	Regelgebühr	108,70 € monatlich	93,60 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	86,90 € monatlich	74,80 € monatlich

Hort

Betreuungszeit		
Bis zu 2 Stunden	Regelgebühr	68,50 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	54,80 € monatlich
13.00 – 17.00 Uhr	Regelgebühr	93,60 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	74,80 € monatlich
Verlängerte Betreuung bis 18.00 Uhr In besonders begründeten <u>Ausnahmefällen</u> , auch Kinder anderer Altersgruppen	Zusätzliche Gebühr	12,50 € monatlich

Als Ergänzung zur Ganztagschule im Grundschulbereich

Betreuungszeit		
Frühdienst 7.00 – 7.45 Uhr	Regelgebühr	55,20 € monatlich
	Ermäßigte Gebühr	44,10 € monatlich
Ferienbetreuung 7.30 – 14.00 Uhr	Regelgebühr	35,10 € je angefangene Woche
	Ermäßigte Gebühr	28,00 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung 7.30 – 16.30 Uhr	Regelgebühr	43,00 € je angefangene Woche
	Ermäßigte Gebühr	34,40 € je angefangene Woche

(2) Neben der Benutzungsgebühr werden die Verpflegung und die Getränke zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für Küchenhilfen werden über die Benutzungsgebühr abgegolten.

§ 5 „Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht“ erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Satz 2 gestrichen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

- (4) Für Gebührenpflichtige, auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.
- (5) Die Höhe der Gebühr für die Bezieher wirtschaftlicher Jugendhilfe und die Bezieher von Sozialhilfe wird mit dem Landkreis Goslar als deren Träger vertraglich vereinbart. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Landkreis Goslar über die Gebühr zu verhandeln.
- (6) Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. Abmeldungen von der Kindertagesstätte sind vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen und haben spätestens bis zum Monatsende zu erfolgen. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt (auch bei Krankheit). Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (7) Die Gebühr ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu zahlen. Entsprechende Ermäßigungen sind in den Gebühren berücksichtigt.
- (8) Bei unpünktlicher Zahlung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Sobald die Gebühren jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (9) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (10) Abweichend von den Absätzen 1, 3, 6, 7, 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes:

Erhebungszeitraum ist eine Woche.

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

Die Gebührenpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Ferienzeitraumes.

Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bad Harzburg, 05. Juli 2011

L.S.

gez. A b r a h m s
Bürgermeister

71

**Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 23.10.1979 in der Fassung der
2. Änderungssatzung vom 17.07.1989**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 5. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Harzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 23.10.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.1989 wird aufgehoben.

Der von der Aufhebungssatzung betroffene Bereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und ist mit seinen Grenzen im Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

§ 2

Die Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Harzburg, 5. Juli 2011

Stadt Bad Harzburg

gez. A b r a h m s (L.S.)
Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

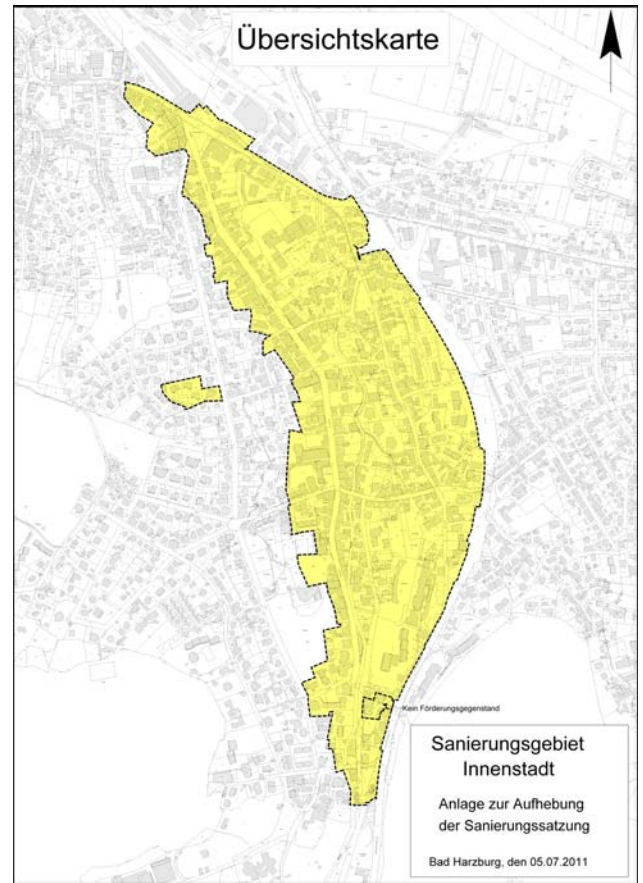
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg geltend gemacht worden sind.

Dabei ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Bad Harzburg, 5. Juli 2011

Stadt Bad Harzburg

Der Bürgermeister



72

Haushaltssatzung der Stadt Vienenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 5. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.679.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.321.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.197.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.196.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 25.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 327.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 752.800 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 825.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 302.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.200.000,00 Euro festgesetzt:

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Die nach § 4 Abs. 6 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) zu bestimmende Wertgrenze für Investitionen wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Für die Teilhaushalte (Budgets bzw. Unterbudgets) 10, 20, 30, 31, 40, 50, 60, 61 und 80 wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von drei Prozent gem. § 30 GemHKVO (Erläuterung Ziffer 6) festgesetzt. Das Querschnittsbudget Personalkosten sowie die Abschreibungen auf Sachanlage- und Finanzvermögen bleiben unberücksichtigt.

Vienenburg, 5. April 2011

gez. Astrid Eltner
Bürgermeisterin

73

Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Vienenburg (SBV) für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund § 13 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom (Nds. GVBl. S. 21) und §§ 92 und 94 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 5. April 2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Vienenburg für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	911.200,00 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	914.800,00 €
	mit einem Verlust in Höhe von	- 3.600,00 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	46.000,00 €
	mit Ausgaben in Höhe von	46.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Stadtbetriebes werden nicht veranschlagt.

§ 3

Im Vermögensplan des Stadtbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000 € festgesetzt.

gez. Astrid Eltner
Betriebsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Vienenburg für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich des Wirtschaftsplanes des Stadtbetriebes Vienenburg wird hiermit gem. § 86 Absatz 2 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Goslar am 07.07.2011 unter dem Aktenzeichen 3 15 14 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2011 einschließlich des Wirtschaftsplanes des Stadtbetriebes Vienenburg mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 14.07.2011 bis 22.07.2011

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Vienenburg im Amt für Finanzen, Zimmer 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vienenburg, 13.07.2011

Stadt Vienenburg
Die Bürgermeisterin

gez. Astrid Eltner